Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 28. Ноября 1860. **№ 136.** **Montag**, den 28. November 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вендевѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Belehrung über die Eigenschaften des Schlachtviehes und des Fleisches, welche das letztere zum Genusse untauglich oder schädlich machen.

(Schluß.

c) Kennzeichen der Vergiftungen. Wenn die Schlachtthiere einer lebensgefährlichen Vergiftung ausgesetzt worden sind, so giebt sich diese nach der Wirkungsweise des Giftes zu erkennen; und es ist deßhalb große Aufmerksamkeit auf die Ausmittelung der giftigen Substanz, die die Thiere aufgenommen haben, zu verwenden, um selbige an Sachverständige oder nach Befinden an die Ortspolizei zur Untersuchung abzuliefern. Im Allgemeinen werden die Vergiftungen aber noch erkannt, wenn die Schlachtthiere, ohne daß sie krank waren oder überfüttert worden sind, plötzlich unruhig werden, sich niederwerfen, wälzen oder mit den Vorderfüßen in die Höhe steigen, sich unbändig oder wie wüthend benehmen, oder wenn sie sich plötzlich mehr oder weniger betäubt zeigen und weiterhin gelähmt werden; anfänglich heftige Durchfälle, oder wie die Schweine auch Erbrechen, später aber auch blutige Ausflüsse aus dem After oder der Harnröhre, der Nase und dem Maule bekommen.

Bei dem Vorhandensein dieser Erscheinungen darf ein solches Thier nicht geschlachtet werden, sondern es ist lebend oder todt dem Abdecker zu übergeben. Dagegen bleibt es unbenommen, die auf diese Weise noch nicht lebensgefährlich erkrankten Schlachtthiere einer thierärztlichen Behandlung zu unterwerfen, oder die Schlachtthiere, welche anerkannt ein natürliches Pflanzen-, Mineral- oder Thiergift aufgenommen haben, oder von einer giftigen Schlange gebissen worden sind, sofort und bevor die gefährlichen Zufälle eingetreten sind, zum Privatgebrauche zu schlachten, wenn sie übrigens die zum Schlachten erforderlichen Eigenschaften haben.

In solchen Fällen ist jedoch der ganze Verdauungskanal, vom Kopfe bis zum After, oder bei gebissenen Thieren der gebissene Theil zu entfernen und vorschriftmäßig zu vergraben.

C. Eigenschaften des bereits geschlachteten Viehes, welche den Genuß des Fleisches von demselben unzuläßig machen.

§ 6. Wären die §§ 1 und 2 angegebenen Kennzeichen von der Untauglichkeit des Fleisches zum Genusse an noch lebenden Thieren nicht hinreichend oder überzeugend auszumitteln gewesen, oder ein Schlachtthier überhaupt schon getödtet, bevor es untersucht worden ist, so muß an dem enthäuteten und zerlegten Thiere auf folgende Kennzeichen um so sorgfältiger Acht gegeben werden. Wenn das Fleisch sehr blaß, oder blauroth, wässerig oder schleimig aussieht, statt des Fettes im Zellgewebe Wasser enthält, in den Markhöhlen der Röhrenknochen kein Mark, oder statt desselben nur blutige und wässerige Gallerte enthalten ist; oder wenn bei ausgeschlachteten Schweinen überhaupt zu viel Finnen, oder in dem eigentlichen Muskelfleisch an der Brust, an der Keule und an den Lenden, in der Gestalt weißer oder röthlicher, aber halbdurchsichtiger länglich runder Körper von der Größe großer Ameiseneier gefunden werden, so ist das Fleisch wegen Mangels an Nahrungsgehalt und seiner widrigen Eigenschaften wegen für zum Genusse untauglich zu halten, und es müssen demgemäß diese ausgeschlachteten Thiere auf andere Weise verwendet oder dem Abdecker übergeben werden.

§ 7. Wenn aber unter den § 6 angegebenen Verhältnissen nach dem Schlachten und Enthäuten des Thieres, die Haut an der Fleischseite roth oder schmutzig braun aussieht, unter derselben schwärze oder gelbe Geschwülste von zersetztem oder brandigem Blute und Gewebe sich befinden, das Blut in den Adern schwarz und theerartig oder auch nur dünn und sehr flüssig gefunden wird, Luft sich in den Geweben verbreitet, das Fleisch selbst sehr erhitzt, blaß und mürbe erscheint, braune und trübe oder blutige Flüssigkeit in der Brust- oder Bauchhöhle angehäuft ist; so ist das Fleisch eines solchen Thieres nicht nur ungenießbar, sondern geradezu nachtheilig und die Beschäftigung mit solchen Thieren, sowie der Genuß ihres Fleisches leicht lebensgefährlich. Solche getödtete Thiere müssen daher mit Allem, was zu ihrem Körper gehört, dem Abdecker übergeben werden, welcher mit denselben nach den bestehenden polizeilichen Verordnungen zu verfahren hat.

§ 8. Wenn endlich auch, bei weniger unscheinbarem Fleische, im Innern des aufgehauenen Thieres die Lunge, Milz oder Leber, oder auch nur die Därme vom Brande ergriffen und zerstört gefunden werden, was sich durch die schwarze oder schwarzbraune Farbe, Auftreibung und Mürbheit der genannten Theile zu erkennen giebt; so ist auch ein solches ausgeschlachtetes Thier ganz dem Abdecker zu überlassen.

§ 9. Dagegen können bei ausgeschlachteten und gesund gewesenen Thieren, deren Fleisch übrigens ganz gut

aussieht, einzelne Knoten, Verhärtungen, Wasserblasen, kleine Eiteransammlungen in dem Gekröse, in der Leber, in der Lunge, am Bauche und Brustfell, daher im Fleische nicht befindliche oder mit diesem zusammenhängende Entartungen, keineswegs den Gebrauch und Verkauf des Fleisches verhindern. Es versteht sich jedoch von selbst, daß alle entarteten Theile, mit den Eingeweiden, zu denen sie gehören, herausgenommen und vergraben werden.

D. Eigenschaften, welche noch besonders das Fleisch zur Verfertigung von Fleischwaaren ungeeignet und letztere selbst ungenießbar oder schädlich machen.

§ 10. Das zur Verfertigung der Würste, zum Einpöckeln und Räuchern bestimmte Fleisch muß nicht nur überhaupt von gesundem Schlachtvieh genommen werden und keine von den Eigenschaften haben, welche dasselbe zum Genuße untauglich oder schädlich machen, sondern es darf auch nicht durch langes Liegen unansehnlich, blau, schmierig und widrig riechend geworden sein. Ein auf diese Weise verdorbenes Fleisch ist vielmehr entweder zu vergraben, oder nur für die Hunde, Schweine und andere Thiere zu verfüttern.

§ 11. An den bereits gefertigten und aufbewahrten Fleischwaaren, besonders geräucherten Blut- und Leberwürsten, auch schlechtgeräuchertem Schinken und Schweinfleisch bestehen die nachtheiligen und für den Menschen selbst gefährlichen Eigenschaften in einer größern oder geringern Weichheit, Schmierigkeit, einem säuerlich ranzigen Geschmack und eckelhaften Geruche derselben. Solche Fleischwaaren müssen daher sofort und so tief vergraben werden, daß sie auch selbst von den Hunden nicht wieder ausgescharrt und gefressen werden können.

E. Eigenschaften des Schlachtviehes, welches wichtige ansteckende Viehkrankheiten besitzt.

§ 12. Zu den wichtigsten dieser ansteckenden Viehkrankheiten, zu deren Entdeckung die Fleischer und Hausschlächter sich überhaupt verpflichtet halten müssen, gehört bei den Rindern die Rinderpest oder Löserdürre, und bei den Schafen die Pocken oder Blattern und die Raude. Zu ihrer Erkennung trägt es viel bei, wenn der Fleischer oder Schlächter auf die Zeit und Umstände, ob Seuchen herrschen, und besonders auf das zu schlachtende Vieh selbst achtet: ob es fremdes, heimlich eingebrachtes, oder erst angekauftes Vieh ist, an welchem sich verdächtige Erscheinungen, wie die folgenden, äußern:

a) bei der Rinderpest starker Frost und Durchschütteln des ganzen Körpers, große Abgeschlagenheit, stinkende Durchfälle, Vorfall des Mastdarms, Schwämmchen oder wunde Stellen im Maule, besonders hinter den Lippen, am Zahnfleisch und an der innern Seite der Backen;

b) bei den Schafpocken rothe Flecken, mattgraue erbsengroße aber flache Blasen, rundliche tiefsitzende Schorfe oder Hautnarben im Gesichte, am Bauche und an der innern Seite der Schenkel, nebst triefigen verschwärten Augen und Nasenöffnungen;

c) bei der Schafraude lebhaftes Hautjucken, daher Benagen und Reiben der Haut an äußere Gegenstände, beschmutzte, blutig geriebene kahle Stellen am Körper, rothe erhabene Knötchen und Schorfe an der noch bewollten Haut.

Entdeckt der Fleischer oder Schlächter eine solche Krankheit, so kann er das Schlachten nicht vornehmen oder fortsetzen, bevor er dieselbe nicht bei der Ortspolizei angezeigt und diese die weitere Anordnung getroffen hat.

Die Behandlung des Flachses.

(Fortsetzung.

Alle Arten dieses Processes haben für den Flachsbau noch viel Lästiges und Unbequemes, wozu namentlich auch die Zeit, in welcher sie vorzunehmen ist, gerechnet werden muß, da sich in ihr viele Arbeiten häufen; deshalb ist man in den Gegenden, in welchen bedeutender Flachsbau betrieben wird, stets darauf bedacht gewesen, ein besseres Verfahren zu erfinnen. In Irland wird die Schenk'sche Methode sehr gerühmt. Hier wird der Flachs in heißem Wasser von 26° R. geröstet; somit kann diese Operation zu jeder Zeit vorgenommen werden. Ohne Zweifel ist diese Methode eine Verbesserung, aber sie bringt ebenfalls nicht die vollständige Trennung der Fasern zu wege, und dann erhält die Faser ebenso wie bei andern, eine schädliche Farbe, welche später nur sehr schwer wieder herauszubringen ist, und eine ungleiche Festigkeit.

Nun folgt das Brechen, wie der Name anzeigt, eine Zerkleinerung des Stengels, zu welchem Behufe der Flachs zugleich mit hölzernen Schlägeln zerschlagen und bei einer Temperatur bis zu 40° R. gedörrt wird, um die Holztheile möglichst vollständig von der Faser zu sondern.

Die letzte Operation bei der Verarbeitung des Flachses ist das Hecheln, das mit Unterstützung von mechanischen und chemischen Mitteln vorgenommen wird, um die zusammenhängenden feinsten Fasern von einander zu trennen. Zu diesen Hilfsmitteln gehören namentlich das Klopfen, Bürsten und Auskochen mit Seife oder alkalischer Lauge. Letzteres Mittel ist besonders wirksam, den beim Rösten unzerstört gebliebenen Kleber aufzulösen und so die Faser zu trennen.

Der beträchtliche Aufwand an Zeit, den diese Operationen erfordern, mußte die Veranlassung werden, auf Mittel zu sinnen, welche Ersparniß von Zeit und Arbeitskraft herbeiführten. Man suchte dies durch Maschinen zu erreichen. Aber die Bestrebungen, die Faser durch bloße mechanische Behandlung ohne Röste zum Verspinnen geeignet zu machen, haben nicht zum Ziel geführt.

Die im Jahre 1851 zu London auf der Industrie-Ausstellung gewesene Flachszubereitungs- und Spinnmaschinen zeigten sich von den zuletzt befolgten Grundprinzipien wenig verschieden, so daß die hervorragendsten Leistungen Englands in der Leinwandfabrication weniger in den Fortschritten des Maschinenbaues, als vielmehr in der Sorgfalt, welche auf die Vorbereitung verwendet wird zu suchen ist. Und hier nimmt die Röste die erste Stelle ein. Diese ist gleichförmig; die Faser dadurch fest, vom Stengel leicht löslich und selbst mit der Bürste leicht theilbar, während bei uns wegen der geringen Sorgfalt, welche auf die Röste verwendet wird, und wegen der Zufälle in den Witterungsverhältnissen, von denen das Ge

lingen des Prozesses abhängt, die Faser meistens grob, steif, spröde und mürbe ist; der Stengel dagegen zähe an die Faser gebunden, so daß der Flachs durch die Unwissenheit und Lässigkeit der Erbauer oft völlig verdorben zur Fabrication gelangt.

Um Flachs und andere Pflanzenfasern schneller als bisher und vollständiger zu rösten und zum Verspinnen vorzubereiten, giebt D. Bower (London Journ. XXXIX, 336, Mechanik Mag. LV. 273) folgende Vorschriften: Die Entfernung des Leimes aus den Flachsstengeln geschieht durch Einweichen der Stengel in kaltem oder in warmem Wasser. Sie werden darauf durch Quetschwalzen geschoben und abermals mit Wasser behandelt. Noch mehr an Güte soll die Flachsfaser durch Behandlung mit Wasser gewinnen, welches entweder Aetzammoniak oder Kochsalz oder Glaubersalz enthält. Bei Anwendung von Regenwasser werden 1 Pfund der Chemikalien auf 150 Gallonen Wasser in Anwendung gebracht. Bei einer Temperatur der Lösungen von 90 bis 120° Fahr. (32—50° Cels.) wird die Operation innerhalb 30 Stunden beendigt. Bei Anwendung von kaltem Wasser muß die Menge der chemischen Agenzien etwas vergrößert werden, die Operation erreicht dann nach vier Tagen ihr Ende.

(Schluß folgt.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
2171	Russ. Brk. „August"	v. Camengo	Gent	Ballast	Schröder & Co.
2172	Lüb. Sn. „Theodora Antoinette"	Voigt	Bergen	Heringe	Brandenburg
2173	Holl. Kf. „Hillechina"	Gruppeluar	"	"	Westberg
2174	Engl. Brg. „Ellengmann"	Cumming	Montrose	Ballast	Ordre
2175	Preuß. Dampf. „Orpheus"	Aegeser	Pillau	"	
2176	Engl. Brg. „Cherub"	Caird	Dundee	"	Ordre

Ausgegangene Schiffe 2148; angekommene Strusen 528.

In Pernau.

147	Russischer Schooner „Activ"	Cpt. Müller	Stettin	Cement	J. Jacke & Co.
148	Russischer Schooner „Livonia"	Lemmerhirt	Stettin	Maschinen	J. Jacke & Co.
149	Russischer Schooner „Johanna"	Budig	Copenhagen	Ballast	W. Sternberg.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 28. November 1860.

Stadt London. Frau Baronin Korf, Hr. Baron Mengden aus Livland; Hr. Gutsbesitzer v. Zöckel aus dem Auslande; Hr. Obristlieut. Gazaski von Friedrichstadt; Hr. Gutsbesitzer Kasack aus Kurland; Hr. Kaufmann Stamm von Mitau.

Hotel St. Petersburg. Hr. Statsrath Kühn, Hr. v. Möller, Hr. v. Hanenfeldt, Hr. v. Helmersen aus Livland.

Stadt Dünaburg. HH. Kaufleute Dieterich und Schniker aus Livland.

Hr. Oeconom Lenz, Hr. Handlungs-Commis Bibestein aus Livland, log. im Hause Wiegand.

Hotel du Nord. Hr. General v. Kahlen, Hr. Gutsbesitzer von Nasakin aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 23. Nov. 1860.

	pr. 20 Garnitz.		
Buchweizengrütze - - - -	3	50	
Hafergrütze - - - - - - -	4	30	
Gerstengrütze - - - - - -	2	60	
Erbsen - - - - - - - - -	2	50	
	per 100 Pfund.		
Gr. Roggenmehl - -	2	20	30
Weizenmehl - - - - - -	4	4	80
Kartoffeln pr. Tschet. -	1	90	—
Butter pr. Pud - - - -	7	7	60
Heu „ „ K. - - -		30	35
Stroh „ „ „ - - -		—	25
	per Faden.		
Birken-Brennholz - -		5	½
Birken- und Ellern- - -		—	—

Ellern- - - - per Faden	4	25
Fichten- - - - - - - - -		—
Grebnen-Brennholz - -		—
Ein Faß Brandwein am Thor:		
½ Brand -	14	
⅔ Brand -	16	50
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf - - - - - - - - -	—	$27^{3}/_{7}$
Ausschußhanf - - - - - -	—	$26^{2}/_{7}$
Paßhanf - - - - - - - - -	—	26
„ schwarzer - - - -	—	—
Tors - - - - - - - - - - -	—	—
Drujaner Reinhanf - -	—	—
„ Paßhanf - -		—
„ Tors - - - -	—	—

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Kron- - - - - -	47	
„ Wrack- - - - - -	43	—
Hofs-Dreiband - - - - -	43	—
Livländ. „ - - - - - -	39	—
Flachshede - - - - - - -	—	—
Lichttalg, gelber - - - -	—	—
„ weißer - - - -	—	—
Seifentalg - - - - - - -	—	—
Talglichte per Pud - -	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife - - - - - - - - - -	38	—
Hanföl - - - - - - - - -	—	—
Leinöl - - - - - - - - -	34	—
Wachs per Pud - - - -	$15^{1}/_{2}$	16

per Berkowez von 10 Pud			
Stangeneisen - - - - -		18	21
Neshinscher Taback - -		—	—
Bettfedern - - - - - - - -		60	115
Knochen - - - - - - - - -		—	—
Pottasche, blaue - - -		—	—
„ weiße - - -			—
Säeleinsaat per Tonne		$11^{1}/_{2}$	13
Thurmsaat per Tschet. -		10	—
Schlagsaat 112 ℔ -		—	—
Hanfsaat 108 ℔ - - -		—	
Weizen à 16 Tscht. -		—	—
Gerste à 16 „ -		—	—
Roggen à 15 „ -			$96^{1}/_{2}$
Hafer à 20 Garz. -	1	20	25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	$177^{3}/_{4}$	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	$31^{11}/_{16}$	S.H.Bc.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	376	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	17.	18.	19.		
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	101½	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	$98^{1}/_{2}$	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	$99^{3}/_{4}$	„	„	„	$99^{3}/_{4}$
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	88	„	„	88	88
5 pCt. Reichs Bank-Billete	$99^{3}/_{4}$	„	„	„	$99^{3}/_{4}$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	17.	18.	19.		
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	99½	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125.	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-		„	„	„	„
zahlung Rbl. - - - -	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25		„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga den 28. November 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 136. Понедѣльникъ. 28. Ноября — **Montag,** 28. November **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Jwan Andrejew in die Dünamündesche Festungsarrestanten-Compagnie abgegeben worden und später nach Sibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Ars. 6⅔ Wrsch. groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes, ins Schwarze übergehendes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, braune Augen, eine mittelgroße, spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein spitzes Kinn, ein ovales, glattes Gesicht, ist mehr denn 25 Jahre alt, in der untern Kinnlade fehlt ihm auf beiden Seiten je ein Zahn. Auf dem Kinn hat er eine unbedeutende Warze mit Haar bedeckt und das linke Ohr ist zum Tragen eines Ohrrings durchstochen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 4615. 1

* * *

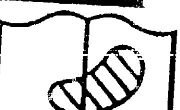
In Folge Urtheils der Criminaldeputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Jwan Alexejew nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arſ. 5¾ Wrsch. groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, ein graues Auge, während das andere mit einem Staar bedeckt ist, eine große Nase, einen gewöhnlichen Mund, einen vollen Bart, ein ziemlich rundes Gesicht, ist ungefähr 33 Jahre alt, in der linken Seite der obern Kinnlade fehlt ihm ein Zahn, die übrigen Zähne sind gesund und rein. Auf dem rechten Knie hat er eine große, von einer Wunde herrührende Narbe und auf der Brust ungewöhnlich große Warzen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 4635. 1

* * *

In Folge Leuterationsurtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Jwan Sacharow in die Dünamündesche Festungsarrestanten-Compagnie abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arſ. 4¾ Wrsch. groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dunkelbraune Augenbrauen, blaue Augen, eine kleine Nase, einen gewöhnlichen Mund, einen vollen Bart, ein rundliches Gesicht, ist ungefähr 24 Jahre alt, und hat gesunde und reine Zähne. Auf dem Rücken zwischen den Schultern hat er unbedeutende Warzen von dunkler Farbe, sowie einige Flecken von Wunden herrührend, und an dem linken Fuße, oberhalb des Knies eine Narbe ebenfalls in Folge einer Verwundung.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit



in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 4630. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Kaufmann 3. Gilde Carl Heinrich Jürgenson, nachdem derselbe von der Frau Staatsräthin Emilie Froben geb. Linde zufolge des am 1. Mai 1860 abgeschlossenen und am 21. Mai 1860 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 16 belegene Wohnhaus nebst Appertinentien für die Summe von 22,000 Rb. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 21. December 1861 bei diesem Rathe zu melden angewiesen mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Kaufmann Carl Heinrich Jürgenson nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 1239.

Dorpat-Rathhaus am 9. November 1860. 3

Torge.

Vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio wird das Benutzungsrecht an den im 2. Quartier des 2. Stadttheils:

1) rechts an der Marstall-Ausfahrt, an der kleinen Munstereigasse und dem Walle belegenen 105 Q.-Faden 8. Q.-Fuß im Flächenraum enthaltenden, mit Nr. 1 bezeichneten, und

2) neben dem Speicher des Kaufmanns Pfab, an der kleinen Munstereigasse und am Walle belegenen $67^1/_4$ Quadrat-Faden im Flächenraum enthaltenden, mit Nr. V bezeichneten Bauplätzen, — in Grundlage der von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur für diese Plätze bestätigten Verkaufs- und Baubedingungen an die Meistbietenden vergeben werden.

Es werden demnach Diejenigen, welche die obigen Bauplätze erstehen wollen, desmittelst aufgefordert, behufs Einsichtnahme in den Grundplan, in die Kauf- und Baubedingungen, Unterzeichnung der Letzteren, so wie Deponirung des verordneten Betrages, sich in den gewöhnlichen Kanzelleistunden, — zur Verlautbarung ihres resp. Meistbots aber an dem auf den 8. December d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags beim eingangsgenannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 17. November 1860.

Nr. 1255. 3

Рижскою Коммиссіею Годродской Кассы продана будетъ предлагающему наивысшую цѣну право пользованія въ мѣстахъ состоящихъ во 2. городской части 2. квартала и именно:

1) мѣсто по правой рукѣ отъ Марштальвъѣзда по малой Мунстерей улицѣ подъ валомъ, имѣющее величину 105 кв. саж. 8 кв. фут. и обозначенное № 1 и

2) мѣсто возлѣ сарая купца Фаба по малой Мунстерей улицѣ подъ валомъ, имѣющее величину $67^1/_4$ кв. саж. обозначенное № V, на основанiи утвержденныхъ Его Свѣтлостью, Г. Генералъ-Губернаторомъ, для продажи и образа застроенія сихъ мѣстъ, — условій.

Лица, желающія пріобрѣсть означенныя мѣста приглашаются симъ, явиться для разсмотрѣнія грунтовой карты и условій покупки и застройки, равно какъ и для подписанія сихъ послѣднихъ и представленія установленнаго залога въ Рижскую Коммиссію Городской Кассы ежедневно въ обыкновенное присутственное время, а для объявленія предлагаемой ими цѣны явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Присутствіи Коммиссіи Городской Кассы 8. ч. Декабря настоящаго года съ часа по полудни.

Рига-Ратгаузъ, 17. Ноября 1860 г.

№ 1255. 3

* * *

Demnach vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio:

1) die Straßenpflasterungsarbeiten pro 1861,

2) der Erbau von 6 massiven Durchlässen auf der Riga-Mitauer Chaussée,

den Mindestfordernden übergeben werden sollen, — so werden Diejenigen, welche solche Arbeiten übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 8., 13. und 15. December d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen beim eingangsgenannten Collegio zu melden. Nr. 1250.

Riga-Rathhaus, den 17. November 1860. 3

Отъ Рижской Коммиссіи Городской Кассы отданы будутъ лицамъ, требующимъ наименьшую цѣну:

1) производство работъ по мощенію улицъ на 1861 годъ,

2) постройка 6 каменныхъ водопроводовъ на Митавскомъ шоссе и приглашаются симъ лица, желающія принять на себя таковыя работы, явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Присутствіи Рижской Коммиссіи Городской Кассы 8., 13. и 15. Декабря с. г. съ часа по полудни, заранѣе же тѣ лица имѣютъ явиться въ оную же Коммиссію Городской Кассы для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 14. Ноября 1860 года.

№ 1250. 3

* * *

Demnach vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Verpachtung der auf Steinholm unter Klein-Jungfernhof befindlichen Ziegelbrennerei vom 23. April 1861 ab auf ein Jahr, — Torge auf den 1., 8. und 13. December d. J. anberaumt worden sind, — so werden Diejenigen, welche auf solche Pacht reflectiren wollen, aufgefordert, — sich an den anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, — zeitig vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen beim eingangsgenannten Collegio zu melden. Nr. 1261. 3

Riga-Rathhaus, den 22 November 1860.

Состоящій въ Штейнгольмѣ подъ имѣніемъ Малымъ Юнгфернгофомъ кирпичный заводъ отданъ будетъ Рижскою Коммиссію Городской Кассы на откупъ съ 23. ч. Апрѣля 1861 года впредь на годъ и приглашаются симъ лица, желающія взять оный на откупъ, явиться для объявленія предлагаемой ими наивысшей цѣны къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 1., 8. и 13. ч. Декабря настоящаго года съ часа по полудни. Условія же, до сихъ торговъ касающіяся, заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Коммиссіи, куда и должны быть представлены заблаговременно отъ лицъ желающихъ участвовать въ торгахъ, надлежащіе залоги. № 1261. 3

Рига-Разгаузъ, 22. Ноября 1860 г.

* * *

Diejenigen, welche die Bewerkstelligung von Reparaturen an dem an der Schmiedestraße der Petersburger Vorstadt befindlichen Scharrenreihen, übernehmen wollen, — werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 24. und 29. November und 1. December d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, — zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 22. November 1860.

Nr. 1260.

Лица, желающія принять на себя производство работъ потребныхъ по починкѣ мясныхъ рядовъ, состоящихъ на Петербургскомъ форштатѣ по Кузнечной улицѣ, приглашаются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 24. и 29. ч. сего Ноября и 1. ч. Декабря, съ часа по полудни, заранѣе тѣ же лица могутъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій. № 1260.

Рига-Ратгаузъ, 22. Ноября 1860 г.

* * *

Von der Administration des Convents zum heiligen Geist wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgende 5 Speicher

genannt „die bunte Taube A“
„ „die bunte Taube B“
„ „die gelbe Taube“
genannt „die schwarze Taube“
„ „die bleumourante Taube“

und zwei Keller

genannt „die weiße Taube“ und
„ „die Columba“

aufs Neue vermiethet werden sollen, und werden die resp. Miethliebhaber aufgefordert, zu dem am 3. December d. J. um 2 Uhr Nachmittags statthabenden Torge, in dem Deconomiehause der Stiftung, woselbst auch die Miethbedingungen einzusehen sind, sich einfinden zu wollen.

Riga den 17. November 1860. 1

* * *

Командиръ Невскаго пѣхотнаго полка Полковникъ Дейбнеръ, проситъ желающихъ подрядчиковъ на поставку мяса съ 1. Января 1861 г., которымъ являться для торговъ 10. и 12. а на переторжку 15. числъ Декабря мѣсяца въ Полковую Канцелярію на Петербургскомъ форштатѣ противъ съѣзжей Полиціи отъ 10 до 12 часовъ утра.

17. Ноября 1860 г. 2

* * *

Auction.

Ein wenig benutzt gewesenes und daher gut erhaltenes Meublement deutscher Arbeit, bestehend in einem Sopha von schwarzem emittirten Holze mit 9 Stühlen und 2 Fauteuils, moderner Form, auf Federn, mit dunkel roth-wollenem Damast bezogen, einem Sophatisch mittler Größe, zwei egalen Wandspiegeln in Mahagoni Rahmen, einem Querspiegel in vergoldetem Rahmen, einer eschenen Commode mit Toilette-Spiegel, zehn eschenen Rohrstühlen, einem eschenen Kleiderschrank, einem eschenen Waschtisch, einem eschenen niedrigen Wirthschaftsschränkchen, einem Mahagoni-Bett mit Krollhaarmatratze, einem massiven broncenen Kronleuchter und vier dergleichen Wandlampetten mit Glasbehängen, drei Lucht wollenen langen Fenstergardinen und verschiedenen kleinen Gegenständen; so wie auch 1 Damen-Marderpelz mit Zobelkragen, und neuem Atlas bezogen, 1 Herren-Bärenpelz, 1 alter Damen-Grauwerkpelz, 1 Herren-Paletot mit Marderpelzwerk, 1 Schlafrock mit weißem Pelzwerk, 1 neue große Elennhaut — werden Dienstag den 29. November, Nachmittags 4 Uhr, im Leontjewschen Hause in der Weberstraße, unweit der Suworowpforte, gegenüber Bäcker Trautmann jun., parterre links — für baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. H. Busch,

st. Krons-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Freitag den 2. December 1860, um 11 Uhr, 2 blau-graue Schimmelhengste und 1 elegantes Coupé mit blauem Seidenzeug ausgeschlagen, ferner 1 Petersburger Schlitten und andere Sachen, vor dem Rathhause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Getränk-Steuer-Gerichts werden Donnerstag den 1. December 1860, um 9 Uhr, 5 Kisten mit circa 160 ganzen Kruken Rigaer Balsam, auf dem Brandweinsmarkt, nahe bei der Esplenade, gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing Stadt-Auctionator.

* * *

Montag den 5. December 1860, 10 Uhr Morgens, werden Fabrikate aus dem Etablissement der Herren G. F. Geil & Co. in Gent, bestehend aus verschiedenartigem Marmor, als: Kamine mit metallenem Zubehör, Tischplatten, Waschtischen (Lavapos), Waschbecken, Vasen, weißen und schwarzen Fliesen zu Fußböden 2c., Haus Rast, kleine Neu-Gasse Nr. 9, — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. — Die Gegenstände können täglich vom 1. Decbr. an, von 10 bis 12 Uhr, besichtigt werden und außer der Zeit beliebe man sich im Comptoir der Herren Ed. Sturtz & Co., Sünderstraße Nr. 19, zu melden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation der Rigaschen Arb.-Okl. Awdotja Fedotjewa vom 22. Juni 1859, Nr. 487, giltig bis zur 10. Revision.

Der Paß des Pinkenhof-Bebberbeckschen Gemeindegerichts der Greete Dreimann vom 24. September 1860, Nr. 131, giltig bis zum 23. April 1861 giltig.

Der Paß vom Goldingenschen Magistrate des Ferdinand Viereck vom 3. Juni 1859, Nr. 373, bis zum 1. Februar 1860.

Das P.-B.-B. des auf unbestimmten Urlaub entlassenen Gemeinen vom Oesterreichischen Grenadierregimente Jahn Mickel Busch vom 12. Januar 1859, Nr. 12, bis zum 12. Junuar 1860 sub Nr. 88/392.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Stellmachergesell Johann Gottlieb Lemke, 2
Friedrich Wilhelm Dorn, 1

nach dem Auslande.

Wilhelm Rudolph Braun, Peter Wassiljew Sabanow, Alexander Matwejew, Agan Abramow, Semen Jwanow Abramow, Wasil Stepanow Jurtschuk, Xaver Semenow Maulewitsch, Jerom Larionow Schagin, Konstantin Grigorjew Jatzkewitsch, Ernst Gustav Strohm, Peter Wasiljew Jetscheistow, Peter Dmitrijew Sabelnikow, Johann Julius Ramm, Carl Friedrich Berg, Jwan Osipow Popow, Karoline Konrad, Leib Bereliowitsch Schneider, Berk Mowschowitsch Taubkin, Caroline Wilhelmine Michelsohn,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**